

PREISBLATT STROM

Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden in der Niederspannung

gültig ab 20.12.2021

Nicht-Haushaltskunden, die in der Niederspannungsebene elektrische Energie beziehen und gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes von den Stadtwerke Gengenbach - Versorgungsbetriebe ersatzversorgt werden, erhalten diese elektrische Energie zu nachstehenden Preisen und Bedingungen. Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie nicht für private Zwecke beziehen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt. Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, müsste die Entnahme elektrischer Energie drei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ersatzversorgung aus dem Netz unterbunden werden.

Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

Abrechnungsintervall: zu den Bedingungen der Grundversorgung

Nicht-Haushaltskunden, bei denen keine registrierende Leistungsmessung (RLM-Zähler) installiert ist, werden zu den Konditionen der Grundversorgung beliefert.

Kunden mit registrierende Leistungsmessung (RLM)

Abrechnungsintervall: monatlich

Verbrauchspreis netto

(enthält Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb, exkl. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen)

27,00 Cent pro kWh

Grundpreis netto

(exkl. Netzentgelte und Messstellenbetrieb)

100,00 Euro pro Monat

Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise.

Die Preise erhöhen sich um die aktuellen Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Gengenbach - Versorgungsbetriebe inkl. der gültigen Entgelte für den Messstellenbetrieb, sowie ggf. weitere Kostenbestandteile im Rahmen der Zählwerterfassung. Des Weiteren erhöht sich der Preis um die Konzessionsabgabe, die jeweilige Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sowie die gesetzlichen Abgaben (derzeit EEG-Umlage, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 19 StromNEV, KWK-Umlage und Umlage nach § 18 AbLaV). Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und gesetzlich veranlassten Preisbestandteilen werden ebenfalls hinzugerechnet.

Vertragsgrundlage

Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gilt die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Gengenbach - Versorgungsbetriebe in ihrer jeweils aktuellen Fassung.